

Datenschutzhinweise für Unterhaltspflichtige
im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter Landkreis Ansbach
(Art. 13, 14 DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Ansbach
Verantwortlicher: Landrat des Landkreises Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 - 4680
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

a.s.k. Datenschutz e.K
Schulstraße 16a
91245 Simmelsdorf
Telefon: 09155 - 2639970
E-Mail: extdsb@ask-datenschutz.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1 Verarbeitungszweck

Das Jobcenter Landkreis Ansbach verarbeitet Daten zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Das Jobcenter ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen, der Geltendmachung von gesetzlichen Anspruchsübergängen insbesondere bei bestehender Unterhaltspflicht, der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch oder dem Forderungseinzug des Jobcenters verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zudem zur Erstellung von Statistiken und Kennzahlen sowie zur laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung verarbeitet.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Landkreis Ansbach stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) und e), Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB II.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a), Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

4. Empfänger und Kategorien der personenbezogenen Daten

4.1 Empfänger

Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters Landkreis Ansbach an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Finanzämter, Justizvollzugsanstalten, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter (Jugendämter), Einwohnermeldebehörden, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister), Drittschuldner.

4.2 Kategorien der personenbezogenen Daten

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch das Jobcenter Landkreis Ansbach verarbeitet:

4.2.1. Grunddaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise:

Aktennummer (Bedarfsgemeinschaftsnummer), Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Kundennummer der Bundesagentur für Arbeit, Familienstand, Renten-/Sozialversicherungsnummer.

4.2.2. Daten zur Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit

Das sind beispielsweise:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

4.2.3. Daten des Forderungseinzuges

Das sind beispielsweise die Finanzadresse, das Kassenzeichen der Forderung, Vermögensverzeichnisse oder Angaben zu Einkommen und Vermögen.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung des Jobcenters (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Anspruchsübergang) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

6. Betroffenenrecht

6.1 Auskunftsrecht

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

6.2 Berichtigung / Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

6.3 Löschung

Wenn nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. hierzu Punkt 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten) zu berücksichtigen sind.

6.4 Einschränkung der Verarbeitung

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO gegeben sind, kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden. Wenn z.B. nachgewiesen wird, dass die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betreffende Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt, kann stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt werden. Die Einschränkung der Verarbeitung kann ebenso verlangt werden, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten wird,

und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.

6.5 Datenübertragbarkeit

Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, besteht gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

6.6 Widerspruchsrecht

Für den Fall, dass eine Datenverarbeitung nicht auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Satz 1 Buchst. c DSGVO (Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, die der Verantwortliche unterliegt) sondern ausschließlich auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Satz 1 Buchst. e (Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde) erfolgen sollte, kann aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten widersprochen werden.

Wird von einem der oben genannten Rechte Gebrauch gemacht, prüft das Jobcenter, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

8. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Ansbach (Kontaktdaten siehe unter 2.) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstößt.

9. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer jemanden, der eine Leistung nach dem SGB II bezieht, zu Leistungen (Unterhaltsanspruch) verpflichtet ist, die geeignet sind die Leistungen nach dem SGB II auszuschließen oder zu mindern, hat dem Jobcenter auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzuwenden.

Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 33 Abs.1 Satz 4 SGB II i.V.m. § 1605 Abs.1 BGB sowie § 60 Abs.2 SGB II. Sollte der Auskunftspflicht nicht nachgekommen werden, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden und außerdem ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, bzw. ein Antrag auf Erteilung der Auskunft beim Familiengericht gestellt werden.

10. Datenquellen (öffentlich zugänglich)

Das Jobcenter Landkreis Ansbach kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Insolvenzportal, Grundbuchämter usw.